

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 15.10.2008

für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Reparaturen, die von der vB Schünemann GmbH im eigenen und im Auftrage von Dritten erteilt werden.

Folgende Bedingungen liegen der Auftragserteilung zugrunde:

1. Bindend für die Ausführung ist die VOB Teil B, sowie das Angebot und die von der Bauleitung gemachten Angaben. Abweichende Ausführungen werden nicht abgenommen und vergütet. Die Gewährleistung beträgt **5 Jahre**.
2. Änderungen bleiben vorbehalten, sie müssen aber jeweils vor der Ausführung preislich festgelegt und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Massenabweichungen um mehr als 10 %.
3. Für Diebstähle auf der Baustelle ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Ausfälle und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt auch für eingebaute Gegenstände, die erst mit der Bauabnahme in das Eigentum des Bauherrn übergehen. Die vom Auftragnehmer einzubauenden und eingebauten Gegenstände hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme vor Beschädigungen durch andere Handwerker oder sonstige auf der Baustelle befindlichen Personen zu schützen. Für eventuelle Beschädigungen haftet der Auftragnehmer.
4. Die Arbeiten sind grundsätzlich so auszuführen, daß die vorhandene Bausubstanz, Decken, Wandflächen, Türen, Fensterelement, Fußböden und sonstige an der Baustelle befindlichen Gegenstände etc. gegen Beschädigung und Verunreinigung geschützt werden. Fußböden sind abzudecken und Wände soweit erforderlich abzuhängen.
5. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung und nur wenn sie schriftlich beauftragt werden, ausgeführt werden. Die Stundenlohnarbeiten sind täglich von der Bauleitung bescheinigen zu lassen. Bei Arbeiten innerhalb einer bewohnten Wohnung und bis zu einer Auftragssumme von Euro 500,00 ist der Stundenlohnzettel vom Mieter unterschreiben zu lassen. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Stundenlohnzettel der Rechnung beigelegt und Ort, Stunde, Art der Arbeit, Material und Ursache der Stundenlohnarbeiten enthalten. Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze.
6. Die erbrachten Leistungen sind auf jeden Fall gem. § 12 VOB abzunehmen.
7. Für Abschlagsrechnungen gilt § 16 VOB. Für geforderte Abschlagszahlungen von Leistungen für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile sowie für auf der Baustelle gelieferten Stoffe und Bauteile ist eine Sicherheit zu leisten.
8. Für die Schlussrechnung gilt § 14 VOB. Sie ist in 2-facher Ausfertigung spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung und Abnahme dem Auftraggeber einzureichen. **In der Schlussrechnung sind folgende Arbeitszeiten zu erfassen: 1. Arbeitszeit am bzw. im Objekt 2. Fahrzeit 3. Materialbesorgung**  
Wird keine prüfbare Rechnung eingereicht, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.  
Vor Zahlung der Schlussrechnung muss der Auftrag in allen Teilen erfüllt, abgenommen nebst Abnahmeprotokoll und die Baustelle vollständig geräumt und gesäubert sein.  
Mit der Schlussrechnung bescheinigt der Auftragnehmer, dass er keine sonstigen, außer mit der Schlussrechnung geltend gemachten Forderungen, mehr hat.

9. Von der prüfbaren Schlussrechnung können 5 % des Bruttobetrages als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungspflicht (5 Jahre) und für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten werden.  
Der Sicherheitsbetrag kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden. Eine Hinterlegung des verbürgten Betrages durch die Bank gem. § 232 ff. BGB ist nicht zulässig.
10. Der Auftrag ist innerhalb von 10 Werktagen auszuführen, sofern nicht andere Fristen schriftlich vereinbart werden.
11. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass stets so viele Arbeitskräfte auf der Baustelle vorhanden sind, wie nach der Terminplanung notwendig werden.
12. Abtretungen jeglicher Art sind unzulässig.
13. Der Auftrag ist binnen einer Woche nach Auftragserteilung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung bzw. Ablehnung innerhalb dieser Frist, so gilt er vom Auftragnehmer als angenommen.
14. Die Baustelle bzw. Arbeitsstätte - einschließlich der Treppenhäuser - ist stets sauber zu halten, sämtlicher anfallender Schutt, demontierten Teile oder sonstigen Gegenstände sind fachgerecht zu entsorgen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nur, wenn sie vereinbart ist. Beschädigungen aller Art sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.
15. Die Mittagszeit von 13.00 bis 13.30 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Lärmbelästigungen durch Stemm- und Bohrarbeiten sind in der Zeit von 13.30 bis 15.00 Uhr zu vermeiden.
16. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
17. Alle polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, Unfallverhütungsvorschriften, die Gerüstordnung und sonstige Vorschriften sind auf das genaueste zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht der Fußwege und der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer sind der Umfang der Arbeiten, deren Ausführung sowie die örtlichen Gegebenheiten bekannt. Spätere Nachforderungen wegen Unkenntnis sind ausgeschlossen.

**vB Schünemann GmbH**